Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Beauftragung des IQTIG mit der Durchführung der Untersuchung zur Entwicklung der Versorgungsqualität gemäß § 136b Absatz 8 SGB V vom 21. Juni 2018

Vom 31. Januar 2024

Der Unterausschuss Qualitätssicherung hat für den Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) gemäß 1. Kapitel § 4 Absatz 2 Satz 3 Buchstabe a) Verfahrensordnung (VerfO) in seiner Sitzung am 31. Januar 2024 beschlossen, den Beschluss über eine Beauftragung des IQTIG mit der Durchführung der Untersuchung zur Entwicklung der Versorgungsqualität gemäß § 136b Absatz 8 SGB V wie folgt zu ändern:

I. Nummer I. wird wie folgt geändert:

- 1. Nummer 1. wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach den Wörtern "vom 7. März 2018" die Wörter ", Abschlussbericht vom 21. Juli 2023 (Stand: 25. August 2023)" sowie nach den Wörtern "gemäß § 136b Absatz 8 Satz 2 und 3 SGB V" die Wörter "sowie zur Erweiterung des Evaluationskonzepts zur Untersuchung der Entwicklung der Versorgungsqualität gemäß § 136b Absatz 8 SGB V" eingefügt.
 - b) In Satz 4 werden nach den Wörtern "Evaluation kann" die Wörter "bis zum 31. Dezember 2023" eingefügt.
- 2. In Nummer 2 wird nach den Wörtern "die bereits im Rahmen des Evaluationskonzeptes angelegt sind" die Angaben "(S. 20ff)" gestrichen.
- II. Buchstabe B wird wie folgt geändert:
 - In Satz 1 werden nach den Wörtern "gemäß Evaluationskonzept" das Wort "[Abschlussbericht" sowie nach den Wörtern "vom 7. März 2018" die Wörter ", Abschlussbericht vom 21. Juli 2023 (Stand: 25. August 2023)]" eingefügt.
- III. Buchstabe C wird wie folgt geändert:
 - 1. In Satz 4 werden vor dem Wort "Kurzbeschreibung" die Wörter "Bis zum 31. Dezember 2023" eingefügt.
 - 2. Die Sätze 7 und 8 werden gestrichen.
- IV. Buchstabe G wird wie folgt geändert:

In Nummer 4 werden die Wörter "gemäß Plan nach Abschluss der Erprobungsphase" durch die Wörter "gemäß Evaluationsplan" ersetzt.

Gemeinsamer Bundesausschuss Unterausschuss Qualitätssicherung gemäß § 91 SGB V Die Vorsitzende

Maag